

RS OGH 1990/2/14 9ObA369/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.1990

Norm

GmbHG §18

Rechtssatz

Haben mehrere Gesellschaften denselben Geschäftsführer und wird nicht deutlich, welche der Gesellschaften er vertritt, so ist bei einem betriebsbezogenen Geschäft diejenige Gesellschaft Vertragspartner geworden, der das Geschäft nach den objektiven Umständen zugeschrieben werden kann. Fehlt es an ausreichenden Unterscheidungsmerkmalen, so müssen alle Gesellschaften die Erklärung gegen sich gelten lassen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 369/89

Entscheidungstext OGH 14.02.1990 9 ObA 369/89

Veröff: ecolex 1990,306

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0059747

Dokumentnummer

JJR_19900214_OGH0002_009OBA00369_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at